

Entgeltordnung SAEK Dresden

1. SAEK-Aktivitäten

1.1 Die SAEK sind in folgender Weise tätig:

- Aktive, medienpädagogisch begleitete Projektarbeit
- Angebote innerhalb des Segments "medienwerkstatt".

1.2 Projektarbeit (nachfolgend kurz Projekt) ist in der Regel geprägt durch:

- Konkrete Projektpartner*innen,
- Untereinander verbundene Teilnehmende (wie: Schulklasse oder Teilnehmende eines konkreten Freizeitangebotes),
- Ablauf und Inhalte werden mit Blick auf Schule und Lebenswelt abgestimmt,
- Anleitung und Unterstützung durch SAEK-Personal,
- Mehrstündiger bis mehrtägiger oder längerfristiger Umfang,
- Abschluss mittels eines medialen Produkts.

1.3 Angebote der "medienwerkstatt" sind in der Regel geprägt durch:

- Spezifisches Thema,
- Öffentliche Ankündigung,
- Teilnehmende gemäß Anmeldung,
- Umsetzung durch SAEK-Personal und Referent*innen

1.4 Redaktionelle Tätigkeiten gelten als Projektarbeit.

2. Entgeltgrundsätze und Entgelthöhe

2.1 Projektarbeit

2.1.1 Die Mitwirkung in einem Projekt (als Teilnehmende, als begleitende Erziehende, als Lehrkraft, als Betreuende oder Leiter*innen einer Gruppe oder als Eltern oder aufsichtsberechtigte Erwachsene) ist kostenfrei, sofern nachfolgend keine anderweitige Regelung gilt.

2.1.2 Die Kostenfreiheit umfasst auch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen in Zusammenhang mit schul- oder nichtschulbezogener Projektarbeit.

2.1.3 Erwachsene Teilnehmende, die redaktionell an einem Projekt mitwirken, zahlen ein Entgelt von 5€ pro Monat, sofern sie mehr als einmal pro Monat tätig sind, maximal 40€ pro Jahr.

2.1.4 Erwachsene Teilnehmende, die aus einem beruflichen Kontext an einem Projekt mitwirken, zahlen ein Entgelt von 7,50€ pro Projekt.

2.2 "medienwerkstatt"

2.2.1 Jedes Angebot der "medienwerkstatt" ist gesondert entgeltpflichtig, sofern nachfolgend keine anderweitige Regelung gilt.

2.2.2 Das Entgelt beträgt zwischen 5€ und 20€ pro Angebot und Teilnehmer*in. Der jeweilige Betrag wird in der Ankündigung benannt.

2.2.3 Für kurzzeitige Informationsveranstaltungen kann das Entgelt auf 2,50€ pro Teilnehmer*in reduziert werden.

3. Entgeltpflichtige

3.1 Von der Entgeltspflicht befreit sind Sozialhilfeempfänger*innen, Empfänger*innen des Arbeitslosengeldes II und Besitzer*innen eines Familienpasses oder ähnlicher, von kommunalen Einrichtungen verliehener Pässe, sowie Praktikant*innen eines SAEK.

3.2 Ermäßigungsberechtigt sind Personen unter 18 Jahren. Diese zahlen die Hälfte des jeweiligen Betrages, sofern dieser nicht gezielt auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist. In diesem Fall gilt das konkret benannte Entgelt.

3.3 Alle übrigen Teilnehmenden sind Vollzahler.

4. Geltung

Diese Entgeltordnung gilt mit Wirkung ab 1. Juli 2018.